

# Verein der Sportangler Wipshausen e.V.

## Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt alle Fragen der Ausübung des Angelsportes für alle Mitglieder und Gäste. Sie ist Bestandteil der Satzung.

1. Bei der Ausübung des Angelsportes haben die Mitglieder folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen:

- Fangkarte, - Rückgabe spätestens am 31.12. des jeweiligen Jahres beim Gewässerwart
- Fischereischein
- Gewässerordnung.

Vor Verlassen des Gewässers ist die Fangkarte auszufüllen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für die Gewässer zum Zwecke der Hege und Pflege besondere Bestimmungen zu erlassen oder Einschränkungen zu verfügen.  
Die Veröffentlichungen im Aushangkasten sind zu beachten.

3. Fischereiaufsicht:

Allen zur Fischereiaufsicht befugten Personen sind auf Verlangen die zum Angeln erforderlichen Papiere sowie Fanggeräte und Beute vorzuzeigen.

Ihren Anweisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

4. Verhalten am Fischwasser:

4.1 Jede bewusste oder fahrlässige Beschädigung des Ufers oder Veränderung des Geländes hat neben dem Entzug der Fischereierlaubnis auch die Haftung für den entstandenen Schaden zur Folge. Die Ufer sind zu schonen und gegen Verunreinigungen zu schützen.

4.2 Das Betreten der zum Fischschonbezirk erklärten Inseln und Uferzonen (Südostecke des Vereinsgewässers) ist untersagt.

4.3 Das Legen von Reusen und Schnüren ist nicht gestattet.

4.4 Wasserfahrzeuge dürfen zum Zweck des Angelns nicht ausgesetzt werden.

4.5 Jeder Sportfischer hat sich am Gewässer waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.

4.6 Die Eisangelei ist nicht erlaubt.

4.7 Das Angeln mit künstlichem Raubfischköder ist im Bereich des Badestrandes (Nordseite des Vereinsgewässers) während der Badesaison verboten.

4.8 Das Ein- oder Umsetzen von Fischen, Krebsen und anderen Wassertieren ist ohne die Erlaubnis des Gewässerwartes nicht gestattet.

5. Angelausrüstung und Verhalten am Angelplatz:

5.1 Anzahl der Ruten:

Soweit keine Einschränkung erlassen wurde, darf mit drei sportgerechten Ruten geangelt werden.

Die Friedfischangeln dürfen nur mit einem Haken versehen sein und müssen in Reichweite des Anglers liegen. Beim Verlassen des Angelplatzes sind sämtliche Ruten einzuziehen. Wird mit künstlichem Raubfischköder geangelt, dürfen keine weiteren Ruten aufgestellt werden.

Fetzenköder gelten als Raubfischköder.

5.2 Ausrüstung:

Folgende Geräte müssen vorhanden sein:

Rutenhalter (keine Astgabel), Unterfangkescher, Hakenlöser, Zentimetermaß, Fischtöter, Fischmesser.

5.3 Angelzeit:

Der Vorstand kann im Einzelfall Beschränkungen erlassen.

5.4 Fang und Töten von Fischen:

Fische sind sofort zu töten.

Es ist nicht gestattet, Fische am Gewässer auszunehmen.

Kranke oder abnorme Fische sind nicht wieder in das Gewässer einzusetzen. Der Fang solcher Fische ist dem Gewässerwart zu melden.

## 5.5 Köderfische:

Köderfische dürfen mitgebracht werden, jedoch nicht in das Vereinsgewässer eingesetzt werden. Karauschen dürfen nicht als Köderfisch benutzt werden.

Das Senken ist erlaubt. Die Köderfischsenke darf eine max. Kantenlänge von 1 m nicht überschreiten. Es gelten keine Mindestmaße für Köderfische.

Jedes Mitglied darf pro Tag 15 Köderfische fangen und mitnehmen.

Als Köderfische dürfen keine Edelfische benutzt werden:

z.B. Hecht, Zander, Forellen, Karpfen, Schleie u.s.w.

## 6. Mindestmaße und Schonzeiten

### 6.1

<u>Fischart:</u>	<u>Mindestmaß/cm:</u>	<u>Schonzeit</u>
Hecht	50	01.02. - 30.04.
Zander	50	01.02. - 30.04.
Karpfen	40	----
Schleie	30	----
Aal	50	----
Regenbogenforelle	28	----
Lachs	50	15.10. – 15.03.

6.2 Jeder untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fisch ist, auch wenn er eingehen sollte, sofort in das Wasser zurückzusetzen.

Desgleichen gilt für alle im Hochlaich stehenden Fische. Notfalls ist das Vorfach abzuschneiden.

## 7. Fangmengen, Einschränkungen

### 7.1

<u>Fisch</u>	<u>Stück pro Tag</u>	<u>Stück pro Woche</u>
Hecht	2	4
Zander	2	2
Karpfen	2	4
Schleie	4	----
Aal	4	----
Forelle	4	4
Lachs	1	2

Überzählige Edelfische sind nach dem Fang sofort zurückzusetzen.

7.2 Ist die Fangmenge erreicht, muss das Angeln auf die Fischart eingestellt werden.

7.3 Die ausgegebenen Fangkarten begrenzen die Jahresfangmenge, d.h., es darf nur so viel gefangen werden, wie auf der Fangkarte eingetragen werden kann.

Wipshausen, März 1991  
geändert September 2021

Der Vorstand